

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

Stand: 01.01.2020

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – EVL schriftlich mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. EVL ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind, erfolgt die Abrechnung des Grundpreises [ehemals Verrechnungspreis] zeitanteilig.

Abweichend von Ziffer 2. Satz 1 bietet EVL an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich [unterjährige Abrechnung] auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung hat der Kunde EVL in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - der Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- c) EVL wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Während des Abrechnungszeitraumes zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende monatliche Abschlagsbeiträge. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Verbrauchsabrechnung angegeben.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung [auch durch Barüberweisung] zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der EVL veröffentlichten Pauschalbeträgen zu ersetzen. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass EVL die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.